

Haus- und Badeordnung

SCHLITZERLÄNDER BURGENBAD

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.
2. Mit dem Betreten des Freibades erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anforderungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmen usw.) sind die Vereins- und Übungsleiter mit dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachten.

§ 2 Besucher

1. Grundsätzlich hat jeder das Recht, das Freibad während der Öffnungszeiten zu benutzen.
2. Folgende Personen haben keinen Zutritt: Personen unter deutlichem Einfluss von Alkohol oder Drogen, Verwahrloste und Personen, die an Erkrankungen leiden, durch die sie andere beim Besuch des Schwimmbades schädigen können.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung benutzen.

§ 3 Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren eine Eintrittskarte. Es werden Einzelkarten, Zehnerkarten, Saisonkarten und Familienkarten ausgegeben.
2. Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Tageskarten haben nur für den Lösungstag Gültigkeit.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten sind in einem separaten Aushang zu ersehen. Beginn und Ende der Badesaison werden über Pressemitteilungen bekanntgemacht.
2. Bei schlechtem Wetter kann das Bad vorzeitig oder zwischenzeitlich geschlossen werden.
3. Vor und während Sportveranstaltungen, die über Pressemitteilungen angekündigt werden, wird das Bad für den allgemeinen Badebetrieb geschlossen.
4. Die Badezeit endet 15 Minuten, der Einlass eine halbe Stunde vor Betriebschluss.

§ 5 Verhalten im Freibad

1. Die Besucher sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.

Nicht gestattet sind vor allem:

- a) Lärmen, lautes Singen, Pfeifen, Benutzen von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten;
- b) Rauchen in geschlossenen Räumlichkeiten und auf der Badeplatte;
- c) Konsum von Cannabis oder cannabisbasierten Produkten;
- d) Mitbringen von Tieren;
- e) Wegwerfen von Abfall (Papierkörbe benutzen);
- f) jede Ausübung eines Gewerbes; Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden;
- g) Betreten von Badeplatte u. Durchschreitebecken mit Straßenschuhen;
- h) Kauen von Kaugummi in den Schwimmbecken;
- i) Mitnahme von Speisen, Flaschen und Gläser an die Schwimmbecken;

- j) unaufgefordertes Betreten der Diensträumlichkeiten;
- k) andere Badegäste ohne deren Zustimmung zu fotografieren;
- l) jede Verunreinigung des Bades und der Badeanlagen.

2. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden. Es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
3. Findet ein Besucher die ihm zugewiesenen Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so muss er dies sofort dem Personal mitteilen.
4. Fahrzeuge dürfen im Bereich des Bades nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen vor dem Bad auf eigene Gefahr abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Kraftfahrzeuge von Behinderten.

§ 6 Betriebshaftung

1. Es wird nicht für Schäden gehaftet, die durch Zuwiderhandlung gegen die Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisung des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.
2. Schäden, die Besucher erleiden, müssen unverzüglich dem aufsichtführenden Personal gemeldet werden.

§ 7 Fundgegenstände

1. Werden Gegenstände innerhalb des Bades gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

§ 8 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ob sie den Anforderungen entspricht, entscheidet allein das Personal.
2. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.
3. Es ist nicht gestattet, Badebekleidung in den Becken auszuwaschen oder auszuwringen.

§ 9 Aufsicht

1. Das Betriebspersonal hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. **Den Anordnungen des Betriebspersonals ist deshalb Folge zu leisten.**
2. Das Betriebspersonal ist befugt, Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Schwimmbad zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
3. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Auf das Recht zur Gegenvorstellung bei der Stadtverwaltung wird hingewiesen.
4. Im Falle eines Verweises aus dem Bad, wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

II. Besondere Bestimmungen

§ 10 Zutritt, Garderobe

1. Das Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. Sie sind nach Geschlechtern getrennt zu benutzen. Die Türen der Wechselkabinen sind während des Umkleidens geschlossen zu halten.

2. Die Kleidung kann in einen Garderobenschrank eingeschlossen werden. Geht der Schlüssel verloren, hat der Besucher Schadensersatz in Höhe des in der Gebührenordnung festgelegten Betrages zu leisten. In diesem Falle wird der Inhalt des Garderobenschrankes erst ausgehändigt, wenn das Besitzrecht nachgewiesen ist.
3. Die gesamte Badeplatte einschließlich des Durchschreitebeckens und der Außenduschen dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.

§ 11 Körperreinigung

1. Allen Badbesuchern empfohlen, sich vor dem Benutzen der Schwimmbecken unter den Außenduschen abzubrausen.
2. Es ist jedoch nicht gestattet, sich unter den Außenduschen, im Durchschreitebecken oder in den Schwimmbecken abzuseifen.

§ 12 Verhalten beim Baden

1. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Freibads benutzen.
2. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal auf eigene Gefahr gestattet. Das Betreten der Sprungbretter ist nur einzeln erlaubt. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden, wobei sich der Springer vorher zu vergewissern hat, ob dies ohne Gefährdung eines anderen Badegastes möglich ist. Es darf nur einzeln vom Sprungbrett und den Sprungplattformen gesprungen werden. Es ist nicht zulässig, während der Benutzung der Sprunganlagen im Sprungbecken zu schwimmen.
3. Neben den Bestimmungen des § 5 ist beim Benutzen der Becken vor allem folgendes zu beachten:
Es ist nicht gestattet
 - a) auf den Beckenumgängen umherzurennen;
 - b) an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen;
 - c) vom Beckenrand der Längsseiten in das 50-Meter Schwimmerbecken zu springen;
 - d) vom Beckenrand in das Sprungbecken zu springen;
 - e) vom Beckenrand in das Nichtschwimmerbecken zu springen;
 - f) Besucher unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen;
 - g) durch Übungen und Spiele andere Besucher zu stören.

§ 13 Spiele, Turn- und Spielgeräte

1. Fußballspielen ist nicht gestattet.
2. Das Benutzen von weichen Bällen (Softbälle) und Turn- und Spielgeräten ist nur im Nichtschwimmerbecken gestattet und geschieht auf eigene Gefahr.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Bei Betriebsstörungen kann kein Ersatz verlangt werden.
2. Wünsche und Beschwerden sind beim Schwimmmeister vorzutragen. Sie können auch schriftlich an den Magistrat der Stadt Schlitz gerichtet werden.

Schlitz, den 03. Mai 2024

DER MAGISTRAT DER STADT SCHLITZ

Heiko Siemon, Bürgermeister